

An das

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Herr Christian Maaß
Leiter Abteilung II Wärme, Wasserstoff und Effizienz
11019 Berlin

e-Mail: buero-ii@bmwk.bund.de

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des GeoWG
und weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen**

Sehr geehrter Herr Maaß,

Vorweg möchten wir festhalten, dass wir als Bürgerinitiative gegen Tiefengeothermie Schwetzingen eine beschleunigte Umsetzung von risikoarmen erneuerbaren Energien zur Wärmeengewinnung, wie z.B. Wärmepumpen und oberflächennaher Geothermie, begrüßen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich daher ausschließlich auf Vorhaben der Tiefengeothermie, die insbesondere im Oberrheingraben erhebliche Risiken für Mensch und Umwelt bergen und dessen potentielle Schadensregulierung völlig unzureichend geregelt ist.

Mit dem Entwurf des Gesetzes „zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern sowie weitere rechtlicher Rahmenbedingungen“ (RefE vom 27.06.2024) sollen europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden. Insbesondere dient es gemäß dem Gesetzesentwurf der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2315 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Länder und betroffene Verbände sind aufgefordert bis 17. Juli hierzu eine Stellungnahme abzugeben, dem wir gerne nachkommen.

Zunächst einige Anmerkung zur Bürgerinitiative gegen Tiefengeothermie Schwetzingen. Sie wurde Anfang 2023 ins Leben gerufen, nachdem Bürger in Schwetzingen und den umliegenden Gemeinden aufgrund der seismischen Voruntersuchungen im Zusammenhang mit den Tiefengeothermievorhaben von Fa. Geohardt sehr viele und teilweise erhebliche Schäden erlitten haben. Bereits bis Mai 2023 sind lt. Medienberichten 127 Schadensmeldungen eingegangen.

Die Bürgerinitiative steht im engen Austausch mit den regionalen kommunalen Vertretern sowie den Vertretern von Land und Bund. In Persona sind wir zudem mit unserem Sprecher Volker Engelfried im Vorstand des „Bundesverband Bürgerinitiativen Tiefe Geothermie e.V.“ vertreten.

Aktuell wenden sich noch immer viele Geschädigte direkt an uns. Das mag einerseits an der stark angestiegenen Popularität der Bürgerinitiative liegen, aber auch an der völlig unzureichenden und bis dato gescheiterten Schadensregulierung. Ferner bleiben viele, nicht direkt einsehbare Schäden, lange Zeit verborgen oder treten erst mit großem Zeitversatz auf.

Die Sorgen und Ängste der Bevölkerung vor den „unbeherrschbaren Risiken“, die mit der Tiefengeothermie einhergehen, sind daher absolut nachvollziehbar und seitdem auch nicht weniger geworden, sondern das Gegenteil ist der Fall. Große Teile der Bevölkerung haben schlicht und ergreifend einfach nur Angst vor dem, was auf sie zukommt! Wir steuern aktuell mit Ansage und voller Kraft ungebremst auf unwiederbringliche Schäden an der Umwelt, der Flora und Fauna zu, die wir insbesondere unseren Kindern und Kindeskindern hinterlassen.

Im Folgenden unsere Stellungnahme

zum Artikel 1 „Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieranlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern“ (GeoWG):

Zu § 4 Übertreffendes öffentliches Interesse

Der Gesetzentwurf sieht für die Errichtung und den Betrieb von Tiefengeothermieranlagen eine generelle und sehr weitreichende Regelung, mit der Festlegung des „übertreffenden öffentlichen Interesse“, vor. Sie räumt dem Ausbau der Anlagen solange einen Vorrang in einzelfallbezogenen behördlichen Abwägungsentscheidungen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausneutralität im Jahr 2045 ein.

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass mit der Formulierung Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt wird. Hierbei wurde nicht berücksichtigt, dass gemäß dieser Regelung die Mitgliedstaaten „bei hinreichend begründeten Einzelfällen (...) die Anwendung dieses Artikel auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken“ können.

Daher fordern wir: Besondere Gefährdungsrisiken, wie sie im Oberrheingraben existieren, sind bei der Festlegung des „übertreffenden öffentlichen Interesses“ einschränkend im GeoWG mit zu berücksichtigen. Vorhandene geothermische Energie kann nicht das bestimmende Kriterium bei der Erschließung von Tiefengeothermie sein, dem sich alles andere unterordnen muss. Die gesetzliche Formulierung in § 4, wonach Tiefengeothermie der „öffentlichen Sicherheit und Gesundheit“ dient, ist in besonders gefährdeten Gebieten wie dem Oberrheingraben nicht gegeben.

Wir möchten hervorheben, dass der Oberrheingraben als wissenschaftlich anerkanntes tektonisches Erdbebengebiet sehr viele und große Risiken birgt. Er ist eng besiedelt und hat kritische Infrastrukturen. Der Untergrund ist nicht vergleichbar mit dem Untergrundverhältnissen in der Region München bzw. dem Pariser Becken, bei denen die Tiefengeothermieanlagen, die häufig als Vorzeigeprojekte genannt werden, betrieben werden.

Aktuell gibt es im Oberrheingraben auf deutschem Hoheitsgebiet nur 4 Tiefengeothermieanlagen. Die Anlage in Weinheim beheizt lediglich ein Thermalbad und hat, wie auch die Anlage in Bruchsal, die nur ein paar Büroraume im Polizeipräsidium versorgt, daher nur eine sehr geringe Leistung zur Strom- und Energiegewinnung. Die Anlage in Insheim läuft aufgrund zahlreicher induzierter Erdbeben nur mit gedrosselter Leistung. Die Anlage in Landau, die von Beginn an mit einer nicht endenden Pannenserie für Schlagzeilen sorgt, ist seit über einem Jahr außer Betrieb. Beide Anlagen haben massenhaft induzierte Erdbeben ausgelöst und die Anlage in Landau selbst noch nach dessen Abschaltung. Vergleichbar sind auch die Tiefengeothermieanlagen auf französischem Hoheitsgebiet, wie z.B. Vendenheim, das auch auf deutschem Hoheitsgebiet gravierende Schäden verursacht hat.

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Aufstieg von Tiefenwasser ist bei undichten Bohrungen oder bei Entnahme des Bohrgestänges (Grundwasservermischung mit Salz und/oder Arsen, geschehen in Landau) nicht auszuschließen.

Zudem sind im Oberrheingraben viele Tiefengeothermieanlagen zur Gewinnung von Lithium geplant. Nach Angaben der Betreiber wird bei diesen Anlagen rund 50% der Wärmeenergie zur Gewinnung von Lithium benötigt und steht somit nicht für die Wärmeversorgung zur Verfügung. Somit wird das Potential auf dem Wärmesektor zum Erreichen der Netto-Treibhausneutralität deutlich reduziert, was dazu führt, dass noch mehr Tiefengeothermieanlagen entstehen müssten. Aktuell geht man von rund 100 Anlagen im Bereich des Oberrheingrabens aus.

Welche zusätzlichen Risiken und Gefahren kommen auf uns zu, wenn im Oberrheingraben sehr viele Anlagen, zudem noch von unterschiedlichen Betreibern in geringen Abständen zueinander entstehen? Dieses entscheidende Kriterium bleibt nach allem, was wir bisher in unzähligen Gesprächen mit Verantwortlichen vernommen haben, völlig außen vor. Es gibt bisher keinerlei praktische Erfahrungen dazu, in welchem Umfang sich diese Vorhaben im seismisch aktiven Oberrheingraben gegenseitig negativ beeinflussen werden. Wie wird z.B. der Porendruck des Untergrundes durch die verschiedenen Anlagen beeinflusst? Hierüber gibt es bisher überhaupt keine wissenschaftlich fundierten Nachweise. Für die Genehmigungsverfahren als auch der Vergabe der Aufsuchungsgebiete der Anlagen spielt dieser Punkt offenbar leider noch immer keine Rolle.

Daher lehnen wir die Anwendbarkeit des „überragenden öffentlichen Interesses“ für die Errichtung und den Betrieb von Tiefengeothermieanlagen in gefährdeten Gebieten, insbesondere im Oberrheingraben ab.

Zu § 5 Vorzeitiger Beginn

Wie bereits zu § 4 ausgeführt, bestehen umfangreiche Risiken im Oberrheingraben, die aus unserer Sicht die Anwendbarkeit des „überragenden öffentlichen Interesses“ und auch einen vorzeitigen Beginn im Sinne des § 57b Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes ausschließen.

Wir möchten an der Stelle darauf hinweisen, dass die Schadensregulierung von Betreiberseite völlig unzureichend ist und Schäden nicht nur vor und während der eigentlichen Bohrung, sondern vor allem auch beim späteren Betrieb mit hohen Förderraten bzw. einer vorherigen „Stimulation“ des Untergrundes in Vorbereitung der Fördertest auftreten können. Bei den Rahmenbedingungen ist ein vorzeitiger Beginn für uns nicht tragbar.

Die Regelungen des Schadenersatzes müssen unbedingt verbessert werden und für den Fall, dass der Betreiber nicht zahlt, soll eine Landesbürgschaft als Sicherheit dienen.

Die Bürger haben einen Anspruch darauf, ihre Schäden vollständig ersetzt zu bekommen. Eine Schadensregulierung zum Rest-/Zeitwert bzw. eine Ablehnung des Schadenersatzes, weil z.B. Normen wie DIN 4150-3 eingehalten wurden, sind für die Geschädigten nicht akzeptabel. Diese DIN-Norm steht im Gegensatz zur stets lobend erwähnten Beweislastumkehr (§ 120 Bundesberggesetz), die Geschädigte und Entscheidungsträger gleichermaßen in Sicherheit wiegen soll. In NRW hat das Wirtschaftsministerium bspw. die Einrichtung von Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten organisiert <https://www.wirtschaft.nrw/bergschaeden>. Dies zeigt die unzureichende Regelung des Schadenersatzes.

Anhand des folgenden Sachverhalts möchten wir Ihnen die Situation verdeutlichen, die Geschädigte bei uns in Schwetzingen bei der Schadensregulierung erleben:

Unser Sprecher Herr Engelfried z. B. hat selbst Schäden von ca. 100.000 Euro (gutachterlich bestätigt) aufgrund der Voruntersuchung zu beklagen und bekam im Juni 2023 vom Verursacher GeoHardt 2.950 Euro hierfür angeboten. Seine private Gebäude-Versicherung beinhaltet den Passus „unbenannte Gefahren“ und hat daher bereits schon ca. 80.000€ zur Schadensregulierung geleistet. Auch bei ihm entstanden und entstehen auch nach über einem Jahr neue Schadensbilder, so dass seine private Gebäudeversicherung eine weitere Zahlung von ca. 9.500€ im Juli 2024 zugesichert hat. Die Kündigung seiner privaten Gebäudeversicherung zum 01.11.2024 folgte zeitgleich, sollte Herr Engelfried auf den Erhalt des Passus „unbenannte Gefahren“ bestehen.

Zu § 10 Übergangsregelungen

Die neuen beschleunigten Verwaltungsverfahren sollen auch Anwendung auf die begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Verfahren haben. Mit Hinblick auf die Vielzahl von aktuellen Vorhaben und die von den Betreibern im Oberrheingraben angekündigten Vorhaben ist diese Regelung bedenklich. Eine Beschleunigung der Verfahren bedarf in der Regel auch höheren personellen Kapazitäten. Hierzu

verweisen wir z.B. auf unsere späteren Anmerkungen zu den Änderungen des Bundesberggesetzes.

Wir fordern eine Übergangsfrist bis zum Aufbau der erforderlichen personellen Kapazitäten, damit keine Eilverfahren ohne eine gewissenhafte Prüfung durchgeführt werden. Die Anwendbarkeit des Gesetzes sollte daher mit einer späteren Wirkung geregelt sein.

Der Wegfall eines Verfahrensschrittes sollte nicht dazu führen, dass der Betreiber sein Projekt trotz einer aus dem laufenden Verfahren berechtigten Beanstandung oder bei fehlenden bzw. fehlerhaften Unterlagen zu Lasten der Allgemeinheit realisieren kann.

Zum Artikel 2 „Änderung des Bundesberggesetz“ nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 15 Beteiligung anderer Behörden

Der neue Absatz 2 sieht für einen Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme die Regelung vor, dass eine andere Behörde nur innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abgeben kann. Erfolgt keine Stellungnahme innerhalb dieser Frist, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Hierbei handelt es sich um eine zu kurze Frist, so dass insbesondere durch personelle Engpässe bzw. Feiertagssituationen die Fristen nicht eingehalten werden könnten.

Wir fordern insbesondere im Rahmen einer Anfrage von Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange den zuständigen Behörden / Kommunen ausreichend Zeit für ihre Stellungnahme einzuräumen und bei Bedarf bzw. auf Antrag eine Fristverlängerung vorzusehen.

Zu § 51 Betriebsplanpflicht

Absatz 3 soll gemäß Gesetzesbegründung dahingehend geändert werden, dass die zuständige Behörde bei z.B. einer mitteltiefen Geothermieanlage auf die Erstellung eines Betriebsplans verzichten kann. Wir sehen das Risiko, dass keine klare Definition der Anlage „von geringer Gefährlichkeit“ existiert und somit es nicht auszuschließen ist, dass diese Regelung auch bei Tiefengeothermieanlagen zur Anwendung kommen kann. Der Zusatz „und Bedeutung“ hatte bisher die Anwendung dieses Absatzes aus unserer Sicht richtigerweise auf nur wenige unbedeutende Fälle eingeschränkt.

Der Betriebsplan ist aus unserer Sicht eine wesentliche Grundlage im Zulassungsverfahren und Prüfungsgrundlage, auf die bei Tiefengeothermie und sehr häufig auch bei mitteltiefer Geothermie nicht verzichtet werden kann. Eine Zulassung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Anders ist die Lage, wenn der Betriebsplan z.B. erkennen lässt, dass die geplante Tätigkeit (Bohrungen / Betrieb) zur Schädigung Durchführender (z.B. Bohrleuten) oder Unbeteiligter (z.B. Anlieger) führt. Wir stellen uns die Frage, wie eine umfassende Prüfung erfolgen soll, wenn kein Betriebsplan eingefordert wird.

Zu § 52 Betriebspläne zur Errichtung und Führung des Betriebes

Die Änderung des Absatz 1, dass nur der erste Hauptbetriebsplan einen Zeitraum von 2 Jahren abdeckt und die darauffolgenden Hauptbetriebspläne bei Tiefengeothermieanlagen Laufzeiten zwischen 4 bis 8 Jahren haben sollen, ist mit Hinblick auf die mit Tiefengeothermie verbundenen Risiken sehr kritisch zu sehen. Insbesondere die negativen Erfahrungen bei bestehenden Anlagen im Oberrheingraben zeigen, dass sich die Rahmenbedingungen (wie z.B. häufig auftretende induzierte Erdbeben) verändern können. Daher sollte keine generelle Verlängerung auf mind. 4 Jahre Laufzeit geregelt werden, sondern es sollte bei einer „Kann“-Regelung wie bisher bleiben.

Zu § 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien

Zu den Regelungen im neuen Absatz 4 verweisen wir auf unsere Anmerkungen und Forderungen zu den Änderungen in § 15.

In Absatz 5 wird eine Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen eingeführt. Diese Prüfung ist mit einer Frist von 30 Tagen nach Eingang des Antrags durchzuführen. Damit geht der Gesetzesentwurf deutlich über die Anforderungen der EU Richtlinie (Artikel 16 Abs. 2 R 2023/2413) hinaus. Diese fordert nur für Beschleunigungsgebiete die Frist von 30 Tagen. Für andere Gebiete sieht die Richtlinie eine Frist von 45 Tagen vor. Da bisher keine Regelungen zu Beschleunigungsgebieten für Tiefengeothermie existieren, sollte der zuständigen Behörde auch der längere Zeitraum von 45 Tagen eingeräumt werden.

Ergänzende Anmerkungen und Forderungen:

Mögliche Forderungen in Stellungnahmen der Geothermiebranche und -verbände zur Regelung von Beschleunigungsgebieten sollten nicht in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren mit einfließen. Die Festlegung von Beschleunigungsgebieten darf sich nicht nur auf die verfügbare geothermische Energie beschränken, wie es einige Branchenvertreter bereits in ihren bisherigen Positionspapieren fordern.

Auch die bereits zu Beginn des Schreibens aufgeführten Risiken und aktuellen Rahmenbedingungen (wie z.B. die fehlende Erfahrung mit der Vielzahl von Tiefengeothermieanlagen in geringen Abständen zueinander im Oberrheingraben und die völlig unzureichende Schadensregulierung) sind dann ebenfalls mit zu berücksichtigen.

Ein bereits von einigen Branchenvertretern geforderte Verzicht auf gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfungen ist für uns nicht tragbar. Der in dem Zusammenhang von der Geothermiebranche bei hydrothermalen Tiefengeothermieanlagen häufig hervorgehobene geschlossene Kreislauf kann sich höchstens nur auf die Verrohrung und die Oberflächenanlagen beziehen, aber nicht auf den Untergrund aus dem Tiefenwasser gefördert und verpresst wird.

Wie die Erfahrungen von Landau gezeigt haben, sind die Risiken einer Verunreinigung von Grundwasser im Oberrheingraben hoch. Selbst Branchenvertreter äußerten sich in ihren Stellungnahmen kritisch im Zusammenhang mit einem geplanten Wegfall von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen des „Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Energien-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“.

Wir bedanken uns, dass wir eine Stellungnahme abgeben konnten und bitten Sie unsere Anmerkungen bei der Überarbeitung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Volker Engelfried

Bürgerinitiative gegen Tiefengeothermie Schwetzingen
Arionweg 2
68723 Schwetzingen

info@bi-tiefengeothermie-schwetzingen.de
www.bi-tiefengeothermie-schwetzingen.de